

genommen wurde.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1 Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit familien- oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen (Artikel 25).
- 3.2 Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.
- 3.3 Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 3.3.1 im Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;
 - 3.3.2 im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsanangelegenheiten;
 - 3.3.3 zwischen Miteigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des versicherten Objektes;
 - 3.3.4 aus den mit dem Wohnungseigentum verbundenen Miteigentumsanteilen, soweit dafür nicht Deckung nach Pkt. 2.3 besteht.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der gerichtlichen Geltendmachung und Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2 Pkt. 3.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Ausgenommen davon sind Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.4.

6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig

- 6.1 Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gemäß §68 VersVG, umfasst die vereinbarte Deckung nach Pkt. 2.1. auch Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Risikowegfall eintreten.
- 6.2 Bezieht der Versicherungsnehmer innerhalb von zwölf Monaten ab Risikowegfall an Stelle der bisherigen Mietwohnung eine andere Mietwohnung und wünscht er für diese Ersatzwohnung die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für die Ersatzwohnung ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.1. ab Beginn des Mietvertrages für die Ersatzwohnung, frühestens aber ab Beendigung des Mietvertrages für die ursprünglich versicherte Wohnung.
Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrages besteht Versicherungsschutz, wenn der Abschluss frühestens sechs Monate vor Beendigung des alten Mietvertrages erfolgte.
- 6.3 Erwirbt der Versicherungsnehmer als Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines selbst genutzten Eigenheimes innerhalb von zwölf Monaten ab Wegfall des ursprünglich versicherten Risikos ein Ersatzobjekt und wünscht er für dieses Ersatzobjekt die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für das Ersatzobjekt ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.2. (neu bezogenes Eigenheim) oder Pkt. 2.3. (neu bezogene Eigentumswohnung) ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer zur Nutzung des Ersatzobjektes berechtigt ist, frühestens aber ab Risikowegfall für das ursprünglich versicherte Objekt.

Artikel 25

Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

1. Wer ist versichert?

Der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5 Pkt. 1)

2. Was ist versichert?

- 2.1 In Erbrechtssachen umfasst der Versicherungsschutz
 - 2.1.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten
 - aus dem Erbrecht;
 - aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;
 - aus Verträgen auf den Todesfall.In Außerstreitsachen (ausgenommen Verfahren über das Erbrecht bei widersprechenden Erbantrittserklärungen gemäß §§ 161 ff AußStrG) besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.
 - 2.1.2 vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Pkt. 2.1.1
 - Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6 Pkt. 6.8);
 - Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung der in 2.1.1 beschriebenen rechtlichen Interessen bis 1 Prozent der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer Mediation endgültig beendet ist.
- 2.2 In Familienrechtssachen umfasst der Versicherungsschutz
 - 2.2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten im Zusammenhang mit
 - dem Eherecht;
 - den Rechten zwischen Eltern und Kindern;
 - dem Obsorgerecht eines anderen;
 - dem Sachwalterrecht für behinderte Personen.In Außerstreitsachen (ausgenommen Abstammungsverfahren und Verfahren über Unterhaltsansprüche zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern) besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. Lediglich im Außerstreitverfahren wegen Unterhaltsansprüchen zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern umfasst der Versicherungsschutz Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bis 1 Prozent der Versicherungssumme, wenn keine Deckung für das Rechtsmittelverfahren begehrt wird.
 - 2.2.2 vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.2.1
 - Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6 Pkt. 6.8) in den Fällen der Rechte zwischen Eltern und Kindern und des Ehrechtes;
 - Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung der in Punkt 2.2.1 beschriebenen rechtlichen Interessen bis 1 Prozent der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer Mediation endgültig beendet ist.
 - 2.2.3 während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6 Pkt. 6.8) in Fällen
 - aus dem Bereich der Rechte zwischen Eltern und Kindern;
 - des Ehrechtes zwecks Vermittlung und Gestaltung der mit der beabsichtigten Ehescheidung in Zusammenhang stehenden Folgen (Scheidungsmediation). Dieser Versicherungsschutz wird auch dem Ehegatten gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer aufrecht besteht sofern keine vorgerichtliche Mediation in Anspruch genommen wurde.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1 In Erbrechtssachen besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 3.1.1 wenn der zu Grunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;
 - 3.1.2 im Verlassenschaftsverfahren (ausgenommen im Verfahren über das Erbrecht bei widersprechenden Erbantrittserklärungen gemäß §§ 161 ff AußStrG);

- 3.1.3 im Zusammenhang mit Erbteilungsklagen;
- 3.1.4 für die Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen, die durch einen Vertrag über die Erbschaft übertragen worden sind.
- 3.2 In Familienrechtssachen besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 3.2.1 bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe;
 - 3.2.2 in Angelegenheiten, die mit Ehescheidungen, einer Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe in Zusammenhang stehen, wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist; in familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungs-, des Nichtigkeits- oder Aufhebungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens.
 - 3.2.3 Im Abstammungsverfahren, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.
- 4. **Was gilt als Versicherungsfall?**
 - 4.1 Ist der Versicherungsnehmer gezwungen, seine rechtlichen Interessen in einem Abstammungsverfahren wahrzunehmen, obwohl kein Verstoß im Sinne des Artikels 2 Pkt. 3 vorliegt, gilt die Geburt des Kindes als Versicherungsfall.
 - 4.2 In Fällen der Scheidungsmediation (Pkt. 2.2.3) ist der Versicherungsfall der Zeitpunkt des Einlangens des Scheidungsantrages bzw. der Scheidungsklage bei Gericht, wenn die Ehescheidung angestrebt wird, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt.
- 5. **Wartefrist**
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 26

Daten-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

1.1 Im Privatbereich

Der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5 Pkt. 1) für Versicherungsfälle, die im privaten Lebensbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige, eintreten.

1.2 Im Betriebsbereich

Der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet oder verarbeiten lässt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

2. Was ist versichert?

2.1 Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.

2.2 Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz.

3. Was ist nicht versichert?

Im Betriebsbereich besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1 in Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;

3.2 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Artikel 2 Pkt. 3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder

Rechtsvorschriften vorliegt, so ist der Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikel 2 Pkt. 3 sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 27

Auslandsreise-Rechtsschutz

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5 Pkt. 1).

2. Was ist versichert?

Bei Auslandsreisen (mehrtägige vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen) umfasst der Versicherungsschutz:

2.1 Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23 Pkt. 1.1) die Interessenswahrnehmung aus Verträgen

2.1.1 mit Reiseveranstaltern, Reisebüros und Beherbergungsbetrieben;

2.1.2 mit gewerblichen Vermietern von Freizeit- und Sportanlagen oder -geräten sowie mit sonstigen gewerblichen Vermittlern oder Erbringern von touristischen Leistungen oder persönlichen Dienstleistungen, die üblicherweise auf Reisen in Anspruch genommen werden oder im Notfall in Anspruch genommen werden müssen;

2.1.3 über den Einkauf von Waren, die dem Eigenbedarf dienen und einen Kaufpreis von 3.500,- Euro nicht übersteigen.

2.2 Im Zusammenhang mit einem Unfall die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist. Die Bestimmungen der Artikel 18 Pkt. 2.1, 18 Pkt. 4, 19 Pkt. 2.1 und 19 Pkt. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

2.3 Im Zusammenhang mit einem Unfall die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden. Die Bestimmungen der Artikel 18 Pkt. 2.2, 18 Pkt. 4, 19 Pkt. 2.2 und 19 Pkt. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

2.4 Die Kosten einer Rechtsberatung bis maximal 250,- Euro, wenn aufgrund eines Notfalles unaufschiebbarer Bedarf nach einer Auskunft über das nationale Recht des Aufenthaltsortes erforderlich ist.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Auslandsreise (auch wenn daran mehrere im selben Rechtsschutz-Versicherungsvertrag versicherte Personen teilnehmen), mit 25 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

3. Was ist nicht versichert?

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die im Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18), Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19) oder im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23) versichert sind.

Artikel 27a

Dienstreisen-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

1.1 Die Geschäftsführer und Betriebsinhaber

1.2 Die Dienstnehmer des versicherten Betriebes

2. Was ist versichert?

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit vom Dienstort für eine Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb umfasst der Versicherungsschutz:

2.1 Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.1.1 im Zusammenhang mit einem Unfall für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist. Die Bestimmungen der Artikel 18 Pkt. 2.1, 18 Pkt. 4, 19 Pkt. 2.1 und 19 Pkt. 4 sind